

Zensur

Bemerkungen zur Überwachung von Druckerzeugnissen

von
Heinz-Günther Borck

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“¹

So steht es heute im Grundgesetz, und wenn gesetzliche Regelungen auch ausufernder, die Rechte Dritter verletzender Ausdehnung der Meinungs- und Pressefreiheit Schranken setzen, so spricht doch zunächst heute die Vermutung für freie Meinungsäußerung, denn insbesondere eine staatliche Inhaltskontrolle von Veröffentlichungen oder von Presseerzeugnissen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, von Filmen, Rundfunk- und Fernsehsendungen, eben eine „Zensur“, die die Verbreitung unerwünschter oder die Sicherheit des Staates gefährdende Gedanken verbieten könnte, gibt es nicht mehr.

Allerdings stehen wir am Ende eines langen Weges, der vor fast 2 ½ Jahrtausenden begann.

In den Anfängen war Zensur nichts weiter als die regelmäßige Durchführung des Zensus, der Steuerschätzung, und die Zensoren, die in der römischen Republik alle fünf Jahre die Steuerschätzung durchführten, eigneten sich erst langsam neben den Steuerschulden als weitere Ausschließungsgründe aus dem Senatoren- oder Ritterstand auch Sittenverstöße an. Damit war die Brücke zur christlichen Kirche geschlagen, die bereits kurz nach ihrer Erhebung zur Staatskirche durch Konstantin den Großen 324 n. Chr. gegen Glaubensverfehlungen mit den Mitteln der Kirchenzucht vorging und Kirchenbußen verhängte.

Mit der Einführung der Inquisition im 12. Jahrhundert fand eine regelmäßige, den theologischen Fakultäten der Universitäten als päpstlicher Auftrag übertragene Nachzensur statt bei Schriften religiösen Inhalts, die jedoch nach der Erfindung des Buchdrucks und der damit möglich gewordenen massenhaften Verbreitung unerwünschter Nachrichten sich als nicht wirksam genug erwies, sodass man zur Vorzensur übergehen musste.

¹ Art. 5 (1) GG. Ähnlich § 10 Abs. 1 Satz 4 LV RLP: Eine Zensur findet nicht statt.

Nachdem in Deutschland 1479 zunächst die Universität Köln eine solche Zensur ausüben sollte und 1486 der Mainzer Erzbischof und Kurfürst Berthold von Henneberg, einer der Vorkämpfer der Reichsreform, eine geistliche Zensurkommission eingerichtet hatte, wurde 1501 durch Papst Alexander VI. im ganzen Heiligen Römischen Reich generell die kirchliche Vorzensur eingeführt.²

Im Zeichen der Reformation kam auch die weltliche Obrigkeit den zunehmend unwirksamer werdenden kirchlichen Zensurbemühungen zu Hilfe. Ob sie damit mehr der Religion oder eher der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen wollte, ist umstritten; fest steht, dass bereits in vorreformatorischer Zeit 1485 an dem wichtigsten Buchhandelsplatz des Heiligen Römischen Reiches, in Frankfurt am Main, eine weltliche Zensurbehörde eingerichtet wurde, der 1569 mit der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung der Leipziger Buchmesse dort eine zweite folgte.

Auf Landesebene spielten die Universitäten besonders bei den Schriften, für die ein Druckprivileg verlangt wurde, eine große Rolle. Nicht nur in den geistlichen Territorien lag die Zensur in der Regel in der Hand kirchlicher Einrichtungen; auch im protestantischen Bereich waren meist die Superintendenten oder einzelne besonders bestellte Pfarrer zuständig.

Nachdem auf Reichsebene Kaiser Maximilian I. schon unter dem 7.10.1512 versucht hatte, der Stadt Frankfurt am Main die Verbreitung der Schriften Reuchlins zu verbieten³, beanspruchte 1521 im Zeichen der aufkommenden Reformationsquerelen Karl V. die oberste Zensurkompetenz für das Reich. In seinem verfassungsrechtlich umstrittenen Wormser Edikt vom 8.5.1521⁴ traf er detaillierte Regelungen zum Verbot aller mit der herrschenden altkirchlichen Lehre nicht übereinstimmenden Schriften, insbesondere der Schriften Luthers.

Dort heißt es nach Ächtung Luthers und Androhung von Verfahren wegen Majestätsbeleidigung gegen seine Anhänger:

"Ferner gebiethen Wir auch allen und Ewer jedem insonderheit, ...daß keiner des obgenannten Luthers Schrifften (die vom Papst verdammt sind und offenbar von einem hartnäckigen Ketzler stammen) kauffe, verkauffe, lese, behalt, abschreib, druck, oder abschreiben laße ...

² Guter Überblick über Zensur und Pressewesen bei M. Löffler und R. Ricker, Hdb. d. Presserechts, 3. A. München 1934, S. 21ff. sowie bei P. J. Schuler, Zensur, in HRG Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1655-1992 und W. Mallmann, Presserecht, ebda. Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1902-1924.

³ U. Eisenhardt, Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich dt. Nation. Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur (= Stud. u. Qu. z. Gesch. d. dt. VerfR 3) 1970, S. 20.

⁴ J. C. Lünig, Teutsches Reichsarchiv p.spec.Cont.1, Leipzig 1713, S. 152 ff.

Denn wie die allerbeste Speise, so mit einen kleinern Tropfen Giffts vermischt, von allen Menschen geschewet, so vielmehr sollen solche Schrifftten und Bücher, in den so manich der Seelen Gift und Verdammnüß eingeführet sind, ...von aller Menschen Gedächtnüß abgethan und vertilget werden ...

(Und damit nicht Luthers Bücher oder seine Lehren zur Zertrennung, Auflauf und Ungehorsam führen) gebieten wir, ... daß hinfür ewr keiner solche Schmach und vergiffte Bücher noch andere Zedel und Abschrifften (gegen die christl,Kirche und den Papst)...nit mehr dichte, schreib, trücke, mahle, verkauffe , kauffe, noch heimlich oder öffentlich behalte, noch auch nicht trucken, abschreiben oder mahlen lasse ...

Desgleichen gebiethen Wir ernstlich bei angezeigten Peenen allen denen so zu der Justice verordnet und gesetzt sind, daß sie alle jetzt gemelte Schrifftten,Bücher, Zedeln und Malerey ... annehmen, zureißen und mit öffentlichen Feuer verbrennen, (auch Dichter, Drucker usw. bei fortgesetztem Verstoß gegen dieses kais.Gebot an Leib, Gütern und Gerechtigkeit annehmen sollen).

(Wir gebieten)in crafft diß unsers Edicts, daß hinfüro kein Buchtrucker, oder iemand anders, er sey wer oder wo er wölle, ... kein Bücher noch ander Schrifftten in den etwas begriffen wirdet, daß der Christlichen Glauben wenig oder viel anrühret, zum ersten trucke, nachtrucke, ohne Wissen und Willen des ordinarien desselben Ortes ... mit Zulasung der Facultet in der H.Schrifft einer der nächstgelegenen Universitäten. Aber ander Bücher sie sind in welcher Facultet und begreifen was sie wollen, die sollen mit Wissen und Willen des ordinarien und auserhalb desselben keineswegs getruckt, verkaufft, nachzutrucken, oder zu verkauffen understanden, verschafft noch gestattet werden in keine Weise.“

Mit der Androhung der Acht war ein folgenschwerer erster Schritt getan, und Schlag auf Schlag folgten weitere Zensurbestimmungen. Nachdem § 28 des Nürnberger Reichsabschiedes 1524 die Beachtung des Wormser Edikts von 1521 und eine strenge Aufsicht über die Druckereien eingeschärft hatte⁵, kam es im Speyerer Reichsabschied von 1529 zu genaueren Vorschriften über die Ausübung der Vorzensur⁶, die im Augsburger Reichsabschied von 1530 weiter ausgebaut und institutionalisiert wurden.⁷ Genaue bibliographische Angaben, insbesondere die Nennung von Drucker und Druckort, sollten die Zuständigkeit der jeweils betroffenen Obrigkeit klären und die Verfolgung erleichtern. Die oberste Aufsicht über das Bücher- und Pressewesen behielt sich der Kaiser vor, der für sich das Bücherregal in Anspruch nahm und dessen Überwachung seinem Reichsgericht, dem Reichshofrat, übertrug.

Die alten Druckprivilegien, die ursprünglich eher urheberrechtliche Bedeutung hatten und das wirtschaftliche Interesse von Drucker und Verleger gegen unerlaubte Büchernachdrucke schützen sollten, waren jetzt in eine polizeiliche Druckerlaubnis umgewandelt und so in ihrem Wesensgehalt vollständig verändert worden. Kaiserliche Beamte sollten die landesherrlichen Zensoren überprüfen, und den Landesherrn wur-

⁵ NSRA Bd. 2, Frankfurt/M. 1747, S. 252ff.

⁶ ebda. S. 292ff. (§ 9).

⁷ ebda. S. 306ff.

de bei lässlicher Aufgabenerfüllung die gerichtliche Verfolgung durch den kaiserlichen Fiskal beim Reichskammergericht angedroht.⁸

Nach der Reichspolizeiordnung von 1548⁹ und vor allem dem Reichsabschied von 1570¹⁰ mit seinen weitgehenden und auch wirtschaftlich gewichtigen Strafandrohungen erreichte die Zensurgesetzgebung am 9. November 1577 mit der Polizeiordnung Kaiser Rudolfs II. ihren Höhepunkt.¹¹ Darin beschäftigte sich der 35. Titel ausschließlich mit Buchdruckern¹².

Aufgrund der in § 1 beklagten Tatsache, dass das Verbot der Schmähschriften, Gemälde (= böartige Karikaturen und sonstige Illustrationen) und dergleichen nicht nur nicht beachtet, dass im Gegenteil derartige Bücher und Schriften je länger je mehr geschrieben, gedruckt und feilgeboten worden seien, ordnete § 2 an,

„daß hinfüro Buchtrucker, Verleger oder Händler... keine Bücher, klein oder groß, wie die Namen haben, möchten, in Truck ausgehen lassen sollen, dieselbe seyen dann zuvor durch ihre ordentliche Obrigkeit eines jeden Orts ... besichtigt und der Lehr der Christl. Kirchen, desgleichen den aufgerichteten Reichsabschieden gemäß befunden, darzu daß sie nit aufrührerisch oder schmähsch, es treff gleich hohe oder niedere Stände, gemeine oder besondere Personen an, und deßhalben approbirt, und zugelassen. (Verpflichtung überall für Drucker, Verleger und Händler, Verf. Drucker und Druckort namentlich zu benennen).

⁸ ebda. § 58, S. 314.

⁹ ebda., S. 587ff., Tit. 34: von Schmähschriften, Gemälden und Gemächten.

¹⁰ NSRA T. 3, S. 286ff. Wichtigste Bestimmungen: § 154 (Obgleich mehrfach befohlen) ... daß die Obrigkeit bey ihren Druckereyen, Buchführern, und sonst ernstlich Versehung thun sollen, damit keine Schmäh-Bücher, Gemälde, oder dergleichen (dadurch nichts Gutes, sondern nur Zanck, Aufruhr, Mißtrauen und Zertrennung alles friedlichen Wesens angestiftt), öffentlich oder heimlich gemacht, gedruckt, verkaufft, oder sonsten ausgehen ... (so ist doch bekannt, daß die Vorschriften nicht eingehalten wurden und Bücher verkauft und feilgeboten wurden.)

§ 155 (Künftig Druckereien nur in Residenzen und Universitätsstädten oder ansehnlichen Reichsstädten; **Winckeldruckereyen** stracks abzuschaffen)

§ 156: Zum andern soll auch kein Buchdrucker zugelassen werden, der nicht zupörderst von seiner Obrigkeit... darzu redlich, ehrbar, und aller Ding tüglich erkannt, und daselbst mit sonderm leiblichen Eyd beladen in seinen Drucken, jetzigen und andern Reichs-Abschieden sich gemäß zu verhalten. (Schmähschriften usw. bei Verlust der Bücher und der Druckerei verboten).

Zum vierten, soll auch keiner etwas zu drucken Macht haben, das nicht zuvor von seiner Obrigkeit ersehen, und also zu drucken ihme erlaubt wäre.

(Verfasser, Drucker, m Stadt und Jahreszahl müssen ersichtlich sein).

§ 157 Bei Verstoß wird konfisziert und Drucker bestraft.

§ 158 gegen schmähsch Gemälde-Drucker ebenso zu verfahren.

§ 159 Alle Stände sollen ihre Druckereien unangemeldet visitieren (**unverwarnter Ding**) bei Strafe der Ungnade.

¹¹ ebda. S. 379ff.

¹² 35. Titul: "Von Buchdruckern, Schmähschriften, schmähsch Gemäls, Gedichten und Anschlägen (NSRA Bd. 3, S. 395-397). Fernere Bestimmungen: §3: (*Jede dt. Obrigkeit muß verhindern, daß Schriften gegen den Augsburger Religionsfrieden, Famos- oder Pasquill-Schriften gedruckt und verkauft werden, ob mit oder ohne Namen, und sie ggf. einziehen und dafür sorgen, daß sie "untergedruckt" werden.*) - §4: (*Fahrlässigen Obrigkeiten soll der Fiskal vor RKG den Prozeß machen.*) - §5: (*Besitz an derlei Schriften wird nicht bestraft, wenn sie unter Verschluss gehalten werden.*) - §6 (*Erneut Druckereien nur an Residenzen, Universitäts- und großen Reichsstädten gestattet, Winckeldruckereien verboten. Drucker nur zuzulassen, wenn redlich, ehrbar und tauglich; außerdem leiblicher Eid auf Beachtung der Reichsabschiede jetzt und künftig.*)

Und soll nicht allein der Verkäuffer, und Feylhaber, sondern auch der Käuffer, und andere, bey denen solche Bücher, Schmäh-schriften, oder Gemäldes, Paßquills oder andere Weiß, sie seyen geschrieben, gemahlet, oder getruckt, befunden, gefänglich angenommen, gültlich, oder wo es die Nothurfft erfordert, peinlich, wo ihm solche Bücher...herkommen, gefragt, und so der Author ...soll alsbald auch gefänglich eingezo-gen...".

Dabei war für den allgemeinen Rechtsfrieden wichtig, dass § 3 nunmehr nicht nur den alten Glauben, sondern auch die Protestanten schützte und dass die völlige Zerstörung des Kredites der Schuldner durch das allerdings sehr rabiate Verfahren des öffentlichen Anschlages von „sogen. Schandbriefen“ verboten wurde.¹³

Keine Regelung enthielten die Zensurbestimmungen zum eigentlichen Strafmaß, das nach Artikel 110 der Constitutio Carolina Criminalis von 1532 bei grundsätzlich boshaften Lästern und Verfassern von Schmäh-schriften von Leibesstrafen bis hin zur Todesstrafe reichte.¹⁴

Abschließende Regelungen auf dem Gebiete der Zensur brachte für das Reich der im alten Reichsstaatsrecht als Reichsgrundgesetz geltende Westfälische Friedensvertrag von 1648¹⁵, der alle Schriften verbot, die den Reichsgrundgesetzen, insbesondere dem Passauer Vertrag, dem Augsburger Religionsvertrag und dem Westfälischen Frieden selbst zuwiderliefen; die landesherrlichen Obrigkeiten sollten wirksame Kontrollmaßnahmen ergreifen.

Damit hatte das Zensurverfahren, gemessen am heutigen Rechtsverständnis, eine verfassungsrechtliche Sanktionierung erfahren, die in der nachfolgenden Zensurpraxis bis zum Ende des Alten Reiches auch tatsächlich oft als Legitimation herangezogen wurde¹⁶. Hinzu kam, dass seit der Wahlkapitulation Ferdinands IV. von 1653 und engültig seit dem Projekt einer beständigen Wahlkapitulation vom 8. Juli 1711¹⁷ dem Kaiser aufgetragen war, diejenigen, die gegen die Reichsgesetze „... zu schreiben oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwie-

¹³ § 7: Wann wir auch berichtet worden sind, daß in etlichen Landen dieser Brauch, oder vielmehr Mißbrauch eingerissen, da dem Glaubiger, auf sein Angesehen, von seinem Schuldner oder Bürgen nicht bezahlt wird, daß er derentwegen dieselbigen mit schändlichem Gemähd und Brieffen, öffentlich anschlagen, schelten, beschreyen und beruffen lässet. (*Die weil das aber nur Zank verur-sacht und Recht und Billigkeit das nicht zulassen*), So wollen wir dasselbig anschlagen, auch solche Geding und Pacta den Verschreibungen einzuverleiben, hiemit gänzlich verboten und aufgehoben, auch allen und jeden Obrigkeiten in ihrem Gebieth, mit ernstlicher Straff gegen demjenigen, so her-nach des Anschlages sich gebrauchen würde, zu verfahren befohlen haben.

¹⁴ NSRA T. 2, S. 365, Tit. CX sieht peinliche Strafe an Leib, Leben und Ehre vor, selbst bei zutreffen-der Vorwürfe war Strafe „nach Vermög der Recht, und Ermessen des Richters“ vorgesehen.

¹⁵ IPO V, 50 (Abdruck bei K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfas-sung. im Mittelalter und Neuzeit Bd. 2, 2. A., Tübingen 1913, S. 395ff.

¹⁶ Eisenhardt, S. 34.

¹⁷ Zeumer Bd. 2, S. 474f. (Art. 2)

tracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstrafen, die Schrifften und Abdruck cassieren und gegen die Autores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren ...“

Dies blieb bis zum Schluss des alten Reiches geltendes Recht. Versuche, ein eigenes Reichspressegesetz zu schaffen, scheiterten 1790 in den Wirren der Französischen Revolution.

Im Zeichen der Aufklärung wuchs indes der Widerstand gegen die absolutistische Bücherzensur, die von den Obrigkeiten immer noch als selbstverständliche Pflicht, als Fürsorge für die Untertanen verstanden wurde. So sah Triers letzter Kurfürst Clemens Wenceslaus seine Aufgabe darin, den verderblichen Freiheitsgeist von seinen Untertanen fernzuhalten, hierin assistiert vom kurrheinischen Reichskreis, der im Jahr der Französischen Revolution vorbeugend und im Sinne des Reichsrechts den Untertanen die Beachtung der gehörigen Form und Ordnung einschärfte, d. h. Beschwerdeschriften in Pamphletform zu unterbinden trachtete.¹⁸ Bis dahin freilich beschränkten sich die Zensurmaßnahmen im Wesentlichen auf religiöse Fragen, die im Bereich des Niedererzstifts dem Offizialat, im Oberen Erzstift dem Generalvikariat oblagen, sodass man von recht altmodischen Zensurverfahren sprechen kann, auch wenn die Verordnung vom 1. Dezember 1789¹⁹ unter Ziffer 6 bei der Aufsicht auf die Buchläden sich nicht nur gegen irreligiöse, sondern auch „sonsten ärgerliche Bücher“ und deren öffentlichen Verkauf wandte.

Indes zeigt der insgesamt geringe Niederschlag entsprechender Aktivitäten in den rheinischen Archiven, dass es mit dem obrigkeitlichen Handeln in diesem Bereich nicht weit her war, was übrigens für weltliche und geistliche Territorien gleichermaßen gilt. Dabei handelte es sich wohl mehr um Schwäche als um Einsicht, die aus den Vorgängen im Ausland sich hätte entwickeln können – denn als erstes europäisches Land hatte England mit dem Auslaufen des Zensurstatuts 1695 eine Art Pressefreiheit begründet, die in Artikel 11 der französischen Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte vom 26.8.1789 ebenso wie im ersten Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung von 1791 verfassungsrechtlichen Rang erhielt.²⁰ Allerdings wurden in Frankreich ab 1793 und endgültig dann mit der Einführung der Konsularverfassung 1799 die bisherigen Formen der Pressefreiheit wieder beseitigt; das Damokles-

¹⁸ Archivalien im LHA K Best. 1 C Nr. 9304.

¹⁹ Vgl. J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen ... in dem vormaligen Churfürstenthum Trier, 3. T. Düsseldorf 1832, S. 1476ff.

²⁰ Vgl. auch zu Folgenden Löffler/Ricker, S. 21ff.

schwert des Verbots und der Bestrafung wegen Verhetzung zum Aufruhr schwebte fortan wieder über den Publikationen und ihren Verfassern.

Auch nach dem Zusammenbruch der französischen Herrschaft gab es nicht die von vielen geforderte Freiheit der Presse. Zwar hatte die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815²¹ in Artikel 18 Abs. d bundeseinheitliche Regelungen über die Pressefreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdrucke in Aussicht gestellt, Entscheidungen jedoch in Artikel 65 der Schlussakte vom 15. Mai 1820²² weiter aufgeschoben. Die Ermordung des russischen Staatsrates Kotzebue und die damit zusammenhängenden, gegen „Demagogen“ gerichteten Bestimmungen des Bundespressegesetzes vom 20. September 1819²³, mit Universitätsgesetz und Bundesuntersuchungsgesetz als „Karlsbader Beschlüsse“ zusammengefasst, beseitigten jede Art von Pressefreiheit durch die Einführung der Vorzensur für alle Veröffentlichungen unter 20 Bogen Stärke und richtete sich gegen Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in der Absicht, alle die Bürde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten beeinträchtigenden Angriffe zu unterbinden.²⁴ In Zusammenhang mit Juli-Revolution, Hambacher Fest und Frankfurter Wachensturm wurde im Deutschen Bund die Zensur immer weiter verschärft, sodass im Ergebnis des Schlussprotokolls der Wiener Ministerkonferenzen vom 12. Juni 1834 eine durchgängige Zensur eingeführt, ja ausdrücklich festgestellt wurde, man werde „Zensurlücken nirgends dulden“; zugleich wurden alle Bundesstaaten, in denen es bisher ein Oberzensurkollegium nicht gab, verpflichtet ein solches einzurichten. Gegenüber den früheren presserechtlichen Regelungen kam erschwerend hinzu, dass nach Artikel 31 die Druckerlaubnis in einem Bundesstaat nicht für die übrigen Glieder des Bundes galt.²⁵

Auch in Preußen sind diese Vorschriften umgesetzt worden, und die Obrigkeit hat für regelmäßige Veröffentlichungen der Zensurbestimmungen in den rheinischen Zeitungen, für die Beachtung der Vorschriften mit regelmäßigen Anweisungen an die Zen-

²¹ E. R. Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, 3 A. Stuttgart 1978, S. 84ff.

²² ebda. S. 91ff.

²³ ebda. S. 102ff.

²⁴ ebda, bes. §§ 1 und 3. Zu den Vorgängen um Wartburgfest und Pressezensur vgl. E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 Bd. 1., Stuttgart 1961, S. 696ff., bes. S. 732ff. (Karlsbader Beschlüsse) u. S. 739ff. (Pressegesetzgebung).

Zur Zeitsituation vgl. auch H.-G. Borck, Staat ohne Staatsverfassung? Preußen in der 1. Hälfte des 19. Jh., in: „... ein freies Volk zu sein!“ Die Revolution von 1848/49. Begleitpublikation zur Ausstellung ... (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 77), Koblenz 1998, S. 9ff., bes. S. 18f.

²⁵ Huber, Dokumente, S. 137ff.

soren gesorgt und hat auch unzuverlässige Zensoren sofort durch loyales Personal ersetzt.²⁶

Mit der Revolution von 1848 schlug das Pendel jedoch zurück. Nachdem schon ein Bundesbeschluss angesichts der bevorstehenden Revolution am 3. März 1848 das Pressegesetz von 1819 suspendiert und jedem Gliedstaat freigestellt hatte, die Zensur aufzuheben²⁷, sah § 143 der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 in Absatz 2 die Pressefreiheit vor: „Die Pressefreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.“²⁸

In Preußen war es überraschender Weise die oktroyierte (= aufgezwungene, d. h. vom König verliehene) Verfassung vom 5. Dezember 1848²⁹, die in ihrem zweiten Titel (von den Rechten der Preußen) in Artikel 24 nunmehr jedem Preußen das Recht einräumte, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Darüber hinaus hieß es: „Die Pressefreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur, noch durch Konzession oder Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, nochendlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz noch durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.“ Damit war der Rechtszustand der nicht in Kraft getretenen Reichsverfassung erreicht, und auch Artikel 27 Abs. 2 der revidierten Verfassung vom 31. Januar 1850³⁰ stellt fest: „Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressefreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.“

Tatsächlich hatte indes das Pressegesetz vom 12. Mai 1851³¹ alsdann in § 5 bei Zeitungen wieder eine Nachzensur, bei anderen Druckschriften unter 20 Bogen, soweit es sich nicht nur um Visitenkarten oder gewerblichen und geselligen Zwecken dienenden Druckschriften handelte, sogar eine Vorzensur eingeführt.

²⁶ Umfangreiches Quellenmaterial im LHA Koblenz. Vgl. B. Resmini u. a., Inventar des Bestandes Oberpräsidium der Rheinprovinz (= Veröffentlichungen der Landarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 78), Koblenz 1996, S. 795ff.

²⁷ Vgl. Schuler, Sp. 1660f., Mallmann Sp. 1915ff.

²⁸ Huber, Dokumente S. 375ff. (RGBl. 1849 S. 101ff.).

²⁹ Huber, Dokumente, S. 484ff. (PreußGS 1848, S. 375ff.) vgl. Borck, S. 38ff.

³⁰ Huber, Dokumente, S. 501 (PreußGS 1850, S. 17ff.).

³¹ Huber, ebda., S. 522ff. (= PreußGS 1851 S. 273ff.).

Erst die Bismarcksche Reichsverfassung vom 16. April 1871³², die in Artikel 4 Ziffer 16 dem neugegründeten Reich die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der Pressegesetzgebung übertrug, schuf die Voraussetzung dafür, dass mit dem Reichspressegesetz vom 25.4.1874 verhältnismäßig freiheitliche Presseregelungen ins Leben treten konnten.³³ Grundsätzlich war mit dem Verbot jeder Zensur und etwaiger gegen die Presse gerichteter Präventivmaßnahmen sowie des früheren Konzessionszwanges die Pressefreiheit gewährleistet, und lediglich unter extremen politischen Bedingungen, etwa während des Kulturkampfes und unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes, aber auch in Kriegszeiten³⁴ erfolgten aus Gründen der Staatssicherheit Eingriffe in die Pressefreiheit. Ganz ohne Zensur kam selbst die freieste aller deutschen Verfassungen, die Weimarer Verfassung, nicht aus, als die Radikalen von rechts und links durch Republikschutzgesetze bekämpft werden sollten³⁵, und nicht nur im Dritten Reich beseitigte die Notverordnung zum Schutze von Volk und Staat am 28.2.1933 in Zusammenhang mit dem Reichstagsbrand die Pressefreiheit, auch die Alliierten führten nach 1945 das aus dem 19. Jahrhundert stammende Lizenzierungssystem wieder ein und verlangten politische Zuverlässigkeit von den Lizenzträgern, ein System, das mit dem In-Kraft-Treten des Grundgesetzes in Westdeutschland, wo das Reichspressegesetz von 1874 in den Grundzügen bis 1966 weitergalt, sein Ende fand. In der sowjetischen Besatzungszone wurden Pressegesetze trotz der in Artikel 27 Abs. 2 der DDR-Verfassung festgelegten Pressefreiheit nicht erlassen, und das bevormundende Lizenzierungssystem wurde erst mit dem Volkskammergesetz vom 5.2.1990 über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit aufgehoben - seitdem ist im ganzen wiedervereinigten Deutschland die Zensur abgeschafft.³⁶

³² Huber, Dokumente Bd 2, 2. A. Stuttgart 1986, S. 384ff. (= RGBI.1871 S. 63ff.).

³³ ebda., s. 455ff. (= RGBI. 1874 S. 65ff.).

³⁴ wie in § 32 des Reichspreßgesetzes vorgesehen.

³⁵ Vgl. Löffler/Ricker, S. 27; Mallmann Sp. 1921f.

³⁶ Löffler/Ricker, S. 28; Mallmann Sp. 1922ff.